

schof, auch gegen den Willen des Kranken, alsbald einen „Coadjutor“, welcher unabhängig vom coadjutus alle Rechte und Pflichten des Amtes übernahm und zu seinem anständigen Unterhalt aus den Pfründeerträgen einen entsprechenden Betrag zugewiesen erhielt; jedoch mußte dem Pfarrer auf Lebensdauer das nöthige Auskommen verbleiben (c. 3. 4, X 3, 6), Bestimmungen, die noch heute in voller Geltung sind (vgl. Conc. prov. Colocoms. a. 1863, tit. 2, c. 6, Coll. Lac. V, 636). Aus dem Wesen einer solchen Coadjutorie folgt von selbst, daß mit der Resignation oder dem Tode des Pfarrers die Erlebigung der Pfründe eintritt (Fagnani, Commentar. ad c. 5, X 3, 6, n. 9 sqq.); aber auch schon vorher kann der Bischof den Coadjutor jederzeit abberufen und durch einen andern Priester ersetzen (Hinshius a. a. O. 325). b. Einen ähnlichen, aber in unserer Zeit bei den zahlreichen Prüfungen kaum mehr vorkommenden Fall hatte das Tridentinum im Auge, wenn es (Sess. XXI, c. 6 de Ref.) die Bischöfe ermächtigt, Pfarrern, welche wegen mangelnder Bildung zur Verwaltung ihres Amtes unfähig seien, jedoch einen ehrenbaren Lebenswandel führten, Stellvertreter — coadjutores aut vicarios — an die Seite zu setzen (Conc. Aquilej. 1596, c. 9, Hard. X, 1895 sq.), keineswegs jedoch nach willkürlichem Ermessen oder bloßem Vermuthen, sondern nur, wenn die wissenschaftliche Defizienz bewiesen war. Der Bischof konnte nicht bloß bei der Visitation der Diöcese, sondern auch außerhalb derselben jeden Pfarrer, gegen welchen ein dringender Verdacht der Unwissenheit (vehemens suspicio de imperitia) laut geworden war, einem Examen unterziehen und erst, wenn dieses zu seinen Ungunsten ausfiel, im Sinne des Tridentinums vorgehen (Congr. Conc. bei Richter, Conc. Trid. 119, n. 1. 2; Benedict. XIV, De synod. dioec. I. 13, c. 9, n. 21 und Instit. 9, n. 16; Conc. Ravenn. 1855, 4, c. 1, n. 9, Coll. Lac. VI, 188). Die aufgestellten Coadjutoren übernahmen gleichfalls alle Rechte und Pflichten des Pfarramtes, übten dieselben unabhängig und bezogen aus den Einkünften des Beneficiums den nöthigen Unterhalt. Sie konnten beliebig versetzt werden, und daß ihre Mission zu Ende ging, wenn der Pfarrer nachträglich die nöthigen Kenntnisse sich angeeignet und dem Bischof den Beweis dafür geliefert hatte, ergab sich von selbst aus dem Wesen ihrer Stellung. c. Wenn der Pfarrer, ohne sich eines eigentlichen Vergehens schuldig gemacht zu haben, durch unerleuchteten Eifer, durch schroffes Auftreten oder aus irgend einem andern Grunde sich die Gemüther in einer Weise entfremdete, daß keine gedeihliche Wirksamkeit mehr zu hoffen, sondern das directe Gegentheil zu befürchten ist, so kann ihn der Bischof provisorisch vom Orte seiner Thätigkeit entfernen und die Seelsorge einstweilen durch einen Vicar verwalten lassen (Congr. Conc. bei Santi, Praelect. jur. can., Ratisbon. 1886, I, 28, n. 5). — Ist die förmliche Erlebigung einer Curatsfründe eingetreten, so hat der Bischof,

sobald er davon Kunde erhält, ohne Verzug einen für die Stelle geeigneten „Administrator, Provisor, Pfarrverwalter, Pfarrverweser“ aufzustellen und demselben einen angemessenen Theil der Einkünfte zuzuwenden. Der Verweser muß alle Verpflichtungen der Stelle übernehmen, bis die definitive Wiederbesetzung erfolgt ist. Damit aber der Gottesdienst und andere unaufschiebbare Functionen, bis der Bischof in der erwähnten Weise Vorkehrung getroffen hat, keine Unterbrechung erleiden, sind fast überall die Decane ermächtigt, einen benachbarten Pfarrer oder einen andern, gerade verfügbaren Geistlichen interimistisch mit der Seelsorge zu betrauen und hiervon die bischöfliche Behörde alsbald in Kenntniß zu setzen (Constitt. synod. dioec. Constant. P. 2, tit. 3, n. 10. 11; Conc. Vienn. 1858, 2, c. 9; Colon. 1860, 2, 1, c. 7; Prag. eod. ann. 6, c. 6, Coll. Lac. V, 158. 343. 559).

II. Die Vicarii perpetui. Im weitern Sinne des Wortes sind auch die Kapläne (s. d. Art.) Gehülfen des Pfarrers. Diese capollani, sacellani, altaristae, vicarii, primissarii (= Frühmesser, s. d. Art.) haben zwar ein eigenes, selbständiges Beneficium, sind canonisch instituiert und können gleich dem Pfarrer nicht beliebig von ihrer Stelle entfernt werden, aber sie stehen unter der Aufsicht und Leitung des Pfarrers (Constitt. synod. dioec. Constant. P. 2, tit. 7, c. 4) und haben, sei es an einer innerhalb der Pfarodie gelegenen Kapelle oder an einem Altar der Pfarrkirche oder überhaupt an der ecclesia parochialis, bestimmte gottesdienstliche Functionen zu verrichten. Ihre Betheiligung an der Seelsorge, die hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten sind entweder schon in der Fundationsurkunde des Beneficiums näher bezeichnet (Conc. August. 1548, c. 8; Camerac. 1586, 5, c. 4, Hard. IX, 2036. 2158) oder durch die Ortsgewöhnheit hergebracht (Synod. dioec. Paderborn. 1867, P. 3, c. 10), oder allgemein durch das Particularrecht der Diöcese normirt (Conc. Argent. 1435, c. 12; Bamberg. 1491, c. 19, Hartzheim, Conc. German. V, 238. 607), oder für die einzelne Kaplanei unter Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse vom Bischof festgesetzt (Conc. Remens. 1849, 15, c. 3; Senon. 1850, 1, c. 7; Ausoit. 1851, 2, c. 7, Coll. Lac. IV, 141. 883. 1180). Daß der Bischof im Interesse einer geordneten Pastoration und zur Vermeidung von Zwistigkeiten zu einer solchen Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten besugt sei, kann bei der Stellung, welche er zur Seelsorge der ganzen Diöcese einnimmt, keinem Zweifel unterliegen; nur dürfen die Kapläne durch solche Festsetzungen nicht gehindert werden, die mit ihren Beneficien speciell verbundenen Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen (Trid. Sess. XXV, c. 5 de Ref.), und auch jene verdienten Männer, die sich wegen Alters oder Kränklichkeit auf eine Kaplanei als Ruheposten zurückgezogen haben, sollten mit Verpflichtungen, welche ihre Stelle nicht auferlegt, nach Möglichkeit verschont werden